



Informationsblatt für Bildungsanbieter Fragen und Antworten

2010 wurde die Anerkennung von Bildungsträgern, deren Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Folge gefördert werden können, neu geregelt.

Zwischenzeitlich ist die Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert (BGBl. Nr. 88/2012 und LGBl. Nr. 32/2012) in Kraft getreten. Die Richtlinien der Arbeitsmarktförderung wurden daher entsprechend angepasst.

Wer ist anerkannter Bildungsträger?

Bildungsträger müssen bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Diese sind in § 3 Ziffer 9 der Rahmenrichtlinie festgelegt. Demnach ist ein Anerkannter Bildungsträger eine Bildungseinrichtung,

- a) für die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften eine aufrechte Bewilligung einer Körperschaft öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Land) vorliegt oder die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen verpflichtet ist oder
- b) die von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zertifiziert wurde und/oder
- c) die nur Fachpersonal verwendet, das von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle zertifiziert worden ist oder
- d) die die Voraussetzungen von Ö-Cert im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert, LGBl. Nr. 32/2012 erfüllt.

Wie wird geprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind?

Bildungseinrichtungen können oben genannte Nachweise mit formlosem Schreiben beim Sachgebiet Arbeitsmarktförderung vorlegen, damit generell geprüft wird, ob sie der Definition des § 3 Z 9 der Rahmenrichtlinie entsprechen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird grundsätzlich auch im Rahmen von Individualförderansuchen geprüft.

Weitere Informationen zu Ö – Cert unter www.oe-cert.at

Welche Regelungen gelten für das Bildungsgeld update?

Achtung: Beim Bildungsgeld update besteht folgende Besonderheit

- Der Bildungsträger muss vor Kursbeginn anerkannt sein (vgl. § 5 Z 1 lit. a der Richtlinie Bildungsgeld update).
- Die einzelne Kursmaßnahme muss vor Einreichung des Förderansuchens als förderbar genehmigt sein (§ 5 Z 1 lit. b der Richtlinie Bildungsgeld update).

Wie werden Kurse genehmigt?

Die Genehmigung der Kursmaßnahmen erfolgt

- für Bildungsanbieter, die regelmäßig Aus – und Weiterbildungen in Tirol anbieten und abhalten über die Datenbank www.tu-was.com.

Dazu müssen die Bildungsanbieter die Kurse in diese Datenbank einstellen, wofür eine Zugangsberechtigung erforderlich ist. Die entsprechenden Daten werden vom Sachgebiet Arbeitsmarktförderung bekannt gegeben, sobald feststeht, dass die Bildungseinrichtung der Definition des § 3 Ziffer 9 der Rahmenrichtlinie entspricht (siehe oben).

- für Bildungsträger, die ihre Aus- und Weiterbildungen außerhalb Tirols anbieten und abhalten und von möglichen Fördernehmern/Fördernehmerinnen mit Wohnsitz oder Beschäftigungsort in Tirol besucht werden, über das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung direkt. In diesem Fall sind die wesentlichen Kursdaten dem Sachgebiet Arbeitsmarktförderung bekannt zu geben, welches die Kurse dann in obige Datenbank einpflegt.

Welche Kurse können im Rahmen des Bildungsgeld update gefördert werden?

Derzeit gelten folgende grundsätzliche Kriterien für Kursgenehmigungen seitens der Förderstelle:

Kursdauer (Anzahl der Unterrichtseinheiten)

- Mindestens 8 Unterrichtseinheiten und maximal 24 Monate

Kurskosten

- Die Kurskosten betragen (§ 5 Z 1 lit. c Richtlinie Bildungsgeld update)
 - mindestens € 180,-- maximal € 4.500,-- für die Basisförderung
 - mindestens € 500,-- maximal € 8.000,-- für die Zusatzförderung (Kurs mit formalem Abschluss)
- Kosten für Prüfungsgebühren werden nur dann gefördert, wenn sie als Teil der Schulungskosten in Rechnung gestellt werden (§ 5 Z 1 lit. g Richtlinie Bildungsgeld update).
- Preissteigerungen sind nur bis max. 6% pro Jahr zulässig.

Kursinhalte

- Es werden grundsätzlich Kurse zur beruflichen Aus- und Weiterbildung gefördert.
- Nicht gefördert werden insbesondere
 - Hobby- und Freizeitkurse
 - Kurse zur Persönlichkeitsbildung
 - Coaching, Supervision, usw. sofern es sich nicht um die Vermittlung systemischen Wissens handelt
 - Grundlagen – Sprachkurse (außer Deutsch)
 - Grundlage – EDV-Kurse, die nach dem 01.01.2010 begonnen haben
 - E - Learning - Angebote
 - Ausbildungen im Wellnessbereich, wie Tai Chi, Qi Gong, Ayurveda, Hot Stone Massage, Farbtherapie, Lomi Lomi Nui, Energetiker usw.

Die konkrete Genehmigung der jeweiligen Kursmaßnahme erfolgt im Einzelfall. Genehmigte Kurse können mit diesem Zeichen gekennzeichnet werden:



Alle förderfähigen Kurse sind unter www.mein-update.at abrufbar.

Übergangsregelungen

Die Regelungen gelten ab 01.01.2010 bzw. ab 26.09.2012 (Übernahme von Ö-Cert).

Bildungsträger, die vor 2010 in die taxative Liste aufgenommen wurden und nicht zwischenzeitig anerkannt wurden, müssen die Voraussetzungen ab **01. Jänner 2013** erfüllen.

Bildungsträger, die vorläufig in das Ö-Cert Verzeichnis der Qualitätsanbieter nach Art. 2 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert, LGBl. Nr. 32/2012 eingetragen sind, müssen die Voraussetzungen ab **01. Jänner 2013** erfüllen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Sachgebietes Arbeitsmarktförderung gerne zur Verfügung.

www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung